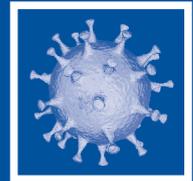


Stand
30.05.2022

Coronavirus Allgemeine Hygienemaßnahmen



Am 25. Mai 2022 traten die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel außer Kraft. Die BGHM unterstützt Unternehmen und Einrichtungen auch nach diesem Datum weiter in Fragen des betrieblichen Infektionsschutzes. Die BGHM hilft den Betrieben damit, ihre Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erfüllen. Dieses verpflichtet Arbeitgebende, Risiken für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu beurteilen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das betrifft auch weiterhin den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus. Zudem kann sich die Notwendigkeit von Infektionsschutz-Maßnahmen aus Regelungen des jeweiligen Bundeslandes oder aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Seit Beginn der Pandemie mussten Betriebe den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz in ihrer Gefährdungsbeurteilung beachten. Den rechtlichen Rahmen hierfür fanden sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die BGHM hatte diese Vorschriften mit [Handlungshilfen](#) für Betriebe konkretisiert.

Der Wegfall von Verordnung und Regel eröffnet den Arbeitgebenden nun deutlich mehr Entscheidungsspielraum. Er entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, Ansteckungsrisiken im Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

Unterstützung bei der Integration des Infektionsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung bieten nach wie vor die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger. Diese werden allerdings nicht mehr aktualisiert. Dennoch stellen die dort beschriebenen Maßnahmen unverändert den Stand des Infektionsschutzes in Betrieben dar. Im Rahmen ihres allgemeinen Präventionsauftrags berät die BGHM auch weiterhin bei Bedarf zu Themen des Infektionsschutzes.

Weitere Informationen enthält auch eine FAQ-Liste, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Website [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) veröffentlicht hat.



Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Erstellen Sie ein betriebliches Hygienekonzept.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hygienemaßnahmen sind ein Bestandteil des betrieblichen Hygienekonzeptes nach der die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel. Zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung bildet das Hygienekonzept eine Grundlage für den Infektionsschutz im Betrieb. Selbsttests können bei regelmäßig wiederholter Anwendung Hygienekonzepte ergänzen. Informationen zur Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz liefert die Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe (www.bghm.de, Webcode: 3759)
	<p>Organisieren Sie die richtigen Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Richten Sie leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser ein. Stellen Sie hautschonende Flüssigseife sowie Einmalhandtücher in Spendern oder alternativ Textilhandtücher mit automatischem Vorschub (Retraktivspender) zur Verfügung. Stellen Sie an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen die Händereinigung und -trocknung zum Beispiel durch Handwaschstationen oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher sicher. Wenn das nicht möglich ist, stellen Sie mindestens begrenzt viruzide, möglichst rückfettende Händedesinfektionsmitteln zur Verfügung. Dies gilt auch für Beschäftigte im Außen- und Lieferdienst sowie im öffentlichen Verkehr. Statten Sie Betriebsfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene (z. B. mit Wasserkanistern und Flüssigseife) und Händedesinfektionsmitteln sowie mit Papiertüchern und verschließbaren Müllbeuteln aus. Stellen Sie auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Hautpflegemittel in Spendern bereit. Hängen Sie die Händewaschregeln aus. Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit der Hygienemaßnahmen und korrigieren Sie Hygienefehler (Bereitstellung und Anwendung). Überprüfen Sie regelmäßig die Wirksamkeit und die Folgen der Hygienemaßnahmen (z. B. Hautschädigungen). Passen Sie ggf. die Gefährdungsbeurteilung an. Bieten Sie den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge an, wenn durch die Hygienemaßnahmen die Kriterien der Feuchtarbeit nach TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ vorliegen.

Gefährdung			Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus				
Maßnahmen		SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel				Hinweise für Betriebe	
		Stellen Sie zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.				<ul style="list-style-type: none"> • Das Corona-Virus ist von einer Hülle umschlossen, die durch Flüssigseife zerstört wird. Dadurch wird das Virus inaktiviert. • Die Hände sollten 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife (Seifenspender) und fließendem Wasser gewaschen werden. Dabei sollten alle Teile der Hand, vor allem auch Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Fingernägel, Daumen und Handgelenke gewaschen werden. • Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen, um die Hautschädigung möglichst begrenzen. • Auf die Benutzung sogenannter Kombipräparate (desinfizierende Seifen) sollte allgemein verzichtet werden, da sie die Haut zu stark belasten. 	
		Beachten Sie zur Händetrocknung Folgendes:				Durch sorgfältige Händetrocknung wird die Übertragung von Mikroorganismen von den Händen auf Kontaktflächen herabgesetzt. <ul style="list-style-type: none"> • Zur Händetrocknung werden Papierhandtücher empfohlen. Benutzte Tücher sind nach Gebrauch zu entsorgen. • Alternativ sind Retraktivspender mit automatischem Vorschub des Textilhandtuchs geeignet. • Gemeinschaftshandtücher sind nicht geeignet. • Heißluft- oder Jetstream-Händetrockner sollten wegen der geringeren Trocknungswirkung und der fehlenden mechanischen Entfernung der mikrobiellen Restflora nicht verwendet werden. Außerdem werden Mikroorganismen und lose Hautschuppen im Luftstrom derartiger Händetrockner in die Umgebungsluft geblasen. 	
		Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche nur selten notwendig.				Die Händedesinfektion ist in Berufen der Holz- und Metallbranche in den meisten Fällen nicht notwendig. Eine Händedesinfektion sollte jedoch durchgeführt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht, zum Beispiel auf Dienstreisen, im Lieferservice oder nach der Benutzung mobiler Toilettenkabinen, • Kontakte zu pflegebedürftigen, immungeschwächten oder infizierten Personen bestehen, • Publikums- oder Kundenkontakt besteht, • Lebensmittel verarbeitet werden (z. B. in Großkantinen). Es ist darauf zu achten, dass Händedesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider (virusabtötend) Wirksamkeit eingesetzt werden. Die Hände müssen vor der Desinfektion trocken sein. Das Desinfektionsmittel wird ausreichend lange (meistens 30 Sekunden) in den Händen verrieben. Besonders die Fingerspitzen, Nagelfalze, Daumen und Fingerzwischenräume müssen ausreichend benetzt und eingerieben werden. Das Desinfektionsmittel muss komplett eingezogen sein, bevor weitere Tätigkeiten verrichtet werden. Die Anwendungshinweise des Herstellers sind zu berücksichtigen.	

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Beachten Sie die Vorgaben zur Benutzung von Schutzhandschuhen .	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz geeigneter Schutzhandschuhe zum Schutz vor chemischen oder physikalischen Gefährdungen obliegt der Gefährdungsbeurteilung. • Ist das Tragen von Schutzhandschuhen notwendig, ist zu beachten, dass sie nicht vor Infektionen durch Corona-Viren schützen. Schutzhandschuhe werden bei der Verwendung genauso kontaminiert wie eine unbedeckte Hand. Die Viren können in gleicher Weise verschleppt werden. • Die Anwendung von Hautschutz- oder Hautpflegemittel unter Schutzhandschuhen wird grundsätzlich nicht empfohlen, da für eine Schutzwirkung (Verringerung der Hautquellung, bzw. des Schwitzens) bisher keine wissenschaftlich anerkannten Wirksamkeitsnachweise vorliegen. • Achtung: Gefahr des Einzugs bei Maschinen mit rotierenden Teilen; der Einsatz von Schutzhandschuhen ist zu prüfen.
	Hautpflegemaßnahmen unterstützen die Regeneration der Haut und beugen Hauterkrankungen vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Hautpflegemittel sollten grundsätzlich immer nach Arbeitsende, in der Freizeit und über Nacht verwendet werden. <p>Weitere Informationen: DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“ (www.dguv.de, Webcode p212017)</p>
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Den Beschäftigten ist die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. die Relevanz der konsequenten Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich zu machen. • Die Hände sollten vor allem vor Eintritt in die und Nutzung der Pausenräume und -bereiche oder Kantine gründlich gewaschen werden. • Sofern Händedesinfektionsmittel angeboten werden, ist den Beschäftigten deren sachgerechte Verwendung zu vermitteln. • Händedesinfektionsmittel sind brennbar. Sie sollten vor Hitze geschützt und von Zündquellen ferngehalten werden. Im Auto sollten nur kleine Gebinde aufbewahrt werden. Die Hinweise des Desinfektionsmittel-Herstellers sind zu beachten.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Werkzeuge und Arbeitsmittel sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. • Ist dies nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden. Einmaltücher sind danach zu entsorgen (keine Mehrfachverwendung). • Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln Hände regelmäßig waschen. • Werkzeuge oder Flächen, die von mehreren Beschäftigten mit den Händen berührt werden, beispielsweise Bedientafeln an Maschinen, sollten nach Schichtende mit handelsüblichem Reiniger und Einmalhandtüchern abgewischt und die Tücher sollten anschließend entsorgt werden (keine Mehrfachverwendung). • Der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist nicht zwingend erforderlich. Falls gewünscht, kann ein Flächendesinfektionsmittel (Wischreinigung mit Einmalhandtüchern) benutzt werden. Es sollte dann mindestens begrenzt viruzid wirksam sein.
	Betriebsfremde	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie Betriebsfremde, zum Beispiel Kunden und Kundinnen, Lieferfirmen, Gäste, über Ihre Hygienemaßnahmen im Betrieb, sofern es sich nicht nur um Kurzkontakte handelt. • Bieten Sie Betriebsfremden die Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene.
	Hinweise für Selbsttestungen zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie sicher, dass Beschäftigte den Selbsttest an einem sauberen, Platz durchführen. • Beschäftigte haben sich vor und nach Durchführung des Tests die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. • Bei der Durchführung sind die Anwendungs- und Entsorgungshinweise der Tests zu beachten. • Achten Sie darauf, dass andere Personen nicht mit den Probenmaterialien in Kontakt kommen. • Nach Durchführung des Tests muss der Platz gereinigt oder desinfiziert werden. • Eine Handlungshilfe für Selbsttests finden Sie auf www.bghm.de, Webcode 1500. • Antworten auf Fragen zu Selbsttests erhalten Sie auf www.bghm.de, Webcode: 1503.